



**Beförderungsbedingungen  
und  
Tarifbestimmungen  
für den  
Linienverkehr  
im  
Altlandkreis  
Dillingen a.d. Donau**

- Gültig ab 01. August 2017 -



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern	6
§ 3 Entfernungen	6
§ 4 Reinigungskosten	6
§ 5 Beförderungsentgelte, Ausgabe der Fahrausweise	7
<b>II Beförderung von Personen</b>	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	8
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	9
§ 8 Einnehmen der Plätze	10
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	10
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	11
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	11
§ 12a Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	12
§ 12b Anerkennung sonstiger Schienenfahrausweise	12
§ 13 Ungültige Fahrausweise	13
§ 14 Erhöhter Fahrpreis	14
§ 15 Fahrpreiserstattung	15
<b>III Beförderung von Sachen</b>	
§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	17
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	18
§ 18 Fahrräder	18
§ 19 Bus-Kuriergut	19
§ 20 Tiere, Führungshunde	19
§ 21 Fundsachen	20
<b>IV Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen</b>	
§ 22 Monatskarten, Wochenkarten	21
§ 23 Stammkunden-Abonnement	21
§ 24 Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten	22
§ 25 Schulwegkostenträger	25
§ 26 Kinder	25
§ 27 Reisegruppen	25
§ 28 Sechserkarten	26
§ 29 Weitere Ermächtigungen	26

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

## **V Schlussbestimmungen**

§ 30	Beschwerden	27
§ 31	Haftung	27
§ 32	Verjährung	27
§ 33	Ausschluss von Ersatzansprüchen	28
§ 34	Gerichtsstand	28

## **VI Anlagen**

1	Preistafel für den Linienverkehr im Altlandkreis Dillingen a.d.Donau
2	Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen gemeinsamer Angebote Bus/Schiene
3	Linienbestimmungen (LiB) für den Linienverkehr im Altlandkreis Dillingen a.d.Donau

## **Vorwort**

1. Der Tarif enthält

- die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
- die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Omnibusverkehr für die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

3. Der Tarif tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

4. Sonderfahrpreise und Sonderregelungen im Verkehrsgebiet des Altlandkreises Dillingen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte, -bedingungen und Tarifbestimmungen) gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren im Omnibuslinienverkehr des Altlandkreises Dillingen, soweit nicht für Linien und Linienabschnitte oder Liniennetze abweichende Tarife genehmigt sind.
- (2) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für einzelne Omnibuslinien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben. In den LiB werden alle besonderen Tarifbestimmungen- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.
- (4) Die in den Linienbestimmungen (LiB) festgelegten Abweichungen zum Tarif haben Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des Tarifs.

### **§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist.  
Sachen werden gemäß Abschnitt III befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Fahr- oder Aufsichtspersonal, das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Das Gleiche gilt für Behinderte mit Rollstühlen.

### **§ 3 Entfernungen**

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer kaufmännisch gerundet.
- (2) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer kaufmännisch gerundet.

### **§ 4 Reinigungskosten**

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.  
Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

## **§ 5 Beförderungsentgelte, Ausgabe der Fahrausweise**

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der einbezogenen Linien und Linienabschnitte.  
Es ist in Euro zu zahlen.  
  
Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Verlangen die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für Teilstrecken abweichende Fahrpreise genehmigt (z.B. bei Kooperationen), so gelten diese nur für Beförderungen, deren Anfang und Ende innerhalb des Linienabschnitts liegt. Bei ein-/ausbrechenden Beförderungen sind die Fahrpreise dieses Tarifs anzuwenden.
- (3) Abweichend von der Preistafel können die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt werden für Beförderungen:
  - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
  - b) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).
- (4) Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
  1. Auf den Fahrzeugen der Regionalbuslinien werden sämtliche Fahrausweise - ausgenommen Abonnements - vom Fahrer verkauft. In den Fahrzeugen des Bedarfsverkehrs werden nur Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder verkauft.
  2. Abweichungen von den Regelungen unter 1. sind möglich und werden örtlich bekannt gegeben.
  3. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderangeboten werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
- (5) Die spitz berechneten Fahrpreise werden auf 5 oder 10 Cent bzw. 1 Euro kaufmännisch gerundet.
- (6) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (7) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle abholen.  
Auf Antrag wird der Betrag überwiesen.
- (8) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.  
Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

## II. Beförderung von Personen

### § 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Von der Beförderung können außerdem ausgeschlossen werden
  1. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gem. § 7 Abs. 1 und 2 trotz Ermahnung nicht befolgen;
  2. Fahrgäste in den Fällen des § 5 Abs. 6, die ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über 10,00 € bezahlen, wenn Fahrer nicht wechseln können und kein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld erzielt werden kann.
  3. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gem. § 14 und die Angabe von Personalien verweigern.
- (3) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung nach Abs. 1 und 2 gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (4) Nicht schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.
- (5) Als Aufsichtsperson gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.



## **§ 7 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Im Rahmen des Abs. 1, Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
  1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein Fahrzeug nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
  6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  7. zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
  8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen oder Tiere zu beeinträchtigen,
  9. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
  10. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  11. Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen
  12. in Fahrzeugen Rollschuhe, Skateboards, Rollerblades oder dgl. zu benutzen,
  13. in den entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen Speisen oder Getränke zu verzehren,
  14. in den Fahrzeugen zu betteln oder zu randalieren,
  15. Füße auf die Sitze zu legen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.

- (5) Wer missbräuchlich Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat 30,00 € zu zahlen. Eine etwaige Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie die Verpflichtung zum etwaigen Ersatz weitergehenden Schadens bleiben unberührt.

### **§ 8 Einnehmen der Plätze**

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

### **§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung**

- (1) Fahrausweise sind Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine, Sechserkarten und Zeitkarten.  
Sechserkarten berechtigen zu sechs Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (2) Zeitkarten sind Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement-Karten, Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten.  
Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrscheinen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Ist der Fahrgast bei Beginn der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises, so hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu kaufen.

Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt.

- (5) Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.  
Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeugs.
- (6) Einzelfahrkarten, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug gekauft werden, sind bereits entwertet.  
Sechserkarten müssen unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zur Entwertung vorgelegt werden. In Fahrzeugen mit Entwertern ist die Entwertung der Sechserkarte vom Fahrgast an einem Entwertungsgerät vorzunehmen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (7) Bei Fahrten mit Einzelfahrscheinen, Gruppenfahrscheinen und Sechserkarten ist jeweils der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (8) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 4, 5, 6 und 7 trotz Aufforderung nicht nach, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.  
Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 14 bleibt unberührt.
- (9) Fahrtunterbrechungen sind nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können in den LiB Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise**

- (1) Einzelfahrscheine gelten zum sofortigen Fahrtantritt und zur einmaligen Fahrt am Kauftag.
- (2) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Siehe auch § 28, Abs. 3.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

### **§ 11 Unentgeltliche Beförderung**

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Linienverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben.  
Die Beförderung von Kindergartengruppen richtet sich nach § 27.

- (4) Vollzugsbeamte der Polizei und Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis.

### **§ 12a Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs**

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien anerkannt:

1. - Fahrkarten zum Normalpreis für einfache Fahrt und für die Hin- und Rückfahrt,  
- Sparpreise inkl. Mitfahrer-Rabatt,  
- Rail & Fly (auch als Online-Ticket),  
- Großkunden-Rabatt (GKR),  
- Kur-Großkunden-Rabatt (Reha-GKR),  
- Großkunden-Rabatt-Militär (GKR-MIL) für Dienstreisen der Angehörigen der Bundeswehr und Angehörige der Britischen Streitkräfte,  
- Dienstfahrtschein der Bundeswehr (Ausstellung Online-Tickets per Selbstausdruck am Fahrkartenschalter),  
- Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige.
- 2 a) die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S). Die Preisbildung für B/S-Karten ist in Anlage 2 beschrieben. Grundlage für den Anteil der Busstrecke bei der Berechnung des Gesamtpreises sind die in der Preistafel mit „B/S“ gekennzeichneten Preise.
- b) die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins,

Sind die Schienenfahrpreise für die gleiche Fahrstrecke niedriger als die Fahrpreise dieses Tarifs, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.

Bei den unter Nummer 1 und 2 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

### **12b Anerkennung sonstiger Schienenfahrausweise**

- (1) BahnCard 25 bzw. 50

An Inhaber der BahnCard 25 bzw. 50 der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine mit 25 % Ermäßigung ausgegeben. Weitergehende Ermäßigungen (z.B. Mitfahrerrabatt) werden nicht gewährt.

Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten Kinderfahrscheine mit 25 % Ermäßigung.

- (2) BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 werden unentgeltlich befördert.

- (3) Bayern-Tickets  
Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht gemäß den Bestimmungen der DB AG werden anerkannt und zum Preis für den Automatenverkauf in den Bussen verkauft.

### **§ 13 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch und insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt sind,
  2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  3. eigenmächtig geändert sind,
  4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Eine Schülerwochenkarte bzw. Schülermonatskarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Kundenkarte Schüler nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülerwochenkarte bzw. Schülermonatskarte wird auch die zugehörige Kundenkarte Schüler, mit einer missbräuchlich verwendeten Kundenkarte Schüler auch die zugehörige Schülerwochenkarte bzw. Schülermonatskarte eingezogen.
- (4) Wird nach § 6, Abs. 1 und 2 ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgesprochen, so wird ein persönlicher Fahrschein, der über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, für deren Dauer vom Fahrpersonal sichergestellt und kann danach bei der Schwabenbus GmbH vom Fahrgast abgeholt werden. Ein Fahrschein, der nicht über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, wird eingezogen.  
Die Einziehung des Fahrscheins wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfall sind ausgeschlossen.

### **§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet; dies gilt insbesondere wenn er
1. während der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
  2. einen bereits gekauften Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet,
  3. ein Fahrzeug ohne zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
  4. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
  5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  6. seine gültige, persönliche Zeitkarte an einen unberechtigten Dritten weitergibt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. Ein ausgestelltes erhöhtes Beförderungsentgelt gilt bis zum Ende der Fahrt auf der geprüften Linie.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit ganz oder teilweise erstattet oder im Verwaltungsweg erlassen werden.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 7 Tagen nach der Beanstandung an die Schwabenbus GmbH zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 4 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte gemäß § 9 Abs. 2 war.

Dies gilt nicht für den Fall der Weitergabe der persönlichen Zeitkarte an einen unberechtigten Dritten bzw. für den Fall, dass ein unberechtigter Dritter mit der persönlichen Zeitkarte eines Anderen angetroffen wird.

- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Schwabenbus GmbH unberührt.
- (7) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte mindestens das erhöhte Beförderungsentgelt gem. Abs. 2 zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte hätte gekauft werden müssen, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. Es muss mindestens das erhöhte Beförderungsentgelt gem. Abs. 2 entrichtet werden.

### **§ 15 Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Sechserkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Die Erstattung richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht für einzelne Fahrausweiskategorien abweichende Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Für Einzelfahrkarten und Sechserkarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, die Schwabenbus GmbH hat die Nichtbenutzung oder Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (5) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit (Krankheit, Unfall) oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu kaufen, und ist die Beförderungstrecke für die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (6) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht:
  1. Bei Ausschluss von der Beförderung nach § 6 Abs. 1,
  2. Bei gemäß § 13 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
  3. Für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (7) Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

- (8) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen ist nicht möglich.
- (9) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Schwabenbus GmbH zu stellen.
- (10) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.  
Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die Schwabenbus GmbH zu vertreten hat.
- (11) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 23 werden nur bei einer mit Ausgehungsfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.  
  
Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (12) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten gem. § 25 wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger andauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
- (13) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten gem. § 25 benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen.



### III. Beförderung von Sachen

#### § 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen und Hunden besteht nicht, ausgenommen Bus-Kuriergut auf Regionalbussen.  
Zur Beförderung von Hunden siehe auch § 20.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle (Rollstühle), Skier, Rodelschlitten und Kleintiere. Sie werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Rollstuhlfahrer und Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung von Fahrrädern.
- (3) Sachen im Sinne von Abs. 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.
- (4) Von der Mitnahme sind ausgeschlossen:
1. gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Gegenstände, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (5) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art und Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

- (6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen im Sinne von Abs. 1 selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.  
Der Fahrgast ist verpflichtet, sich einen festen Halt zu verschaffen und mitgeführte Sachen so zu sichern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie andere Fahrgäste nicht gefährdet werden.  
Der Fahrgast haftet für eventuelle Schäden, die durch nicht ausreichende Sicherung der von ihm mitgeführten Sachen ihm selbst, an der mitgeführten Sache, dem befördernden Unternehmen oder Dritten entstehen.
- (7) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

### **§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel**

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (4) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Linienverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

### **§ 18 Fahrräder**

- (1) Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern besteht grundsätzlich nicht. Im Rahmen betrieblicher Möglichkeiten können diese jedoch gegen Entgelt befördert werden. Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Verbrennungsmotor oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) Fahrgäste ohne Fahrrad, mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfen haben in jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall entscheidet das Fahrpersonal.

### **§ 19 Bus-Kuriergut**

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden als Bus-Kuriergut am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird. Die Schwabenbus GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der Schwabenbus GmbH hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem Bus der Schwabenbus GmbH befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die Schwabenbus GmbH ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglichst zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

### **§ 20 Tiere, Führhunde**

- (1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Hunden. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

### **§ 21 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Sie werden an den Verlierer durch die örtlich zuständige Stelle zurückgegeben. Etwaige angefallene Kosten sind zu zahlen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

## IV. Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen

### § 22 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind **übertragbar**. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können von der Schwabenbus GmbH in den LiB zugelassen werden.

Monatskarten können vom 25. des Vormonats, Wochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

### § 23 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten kann von Jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der Schwabenbus GmbH zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

Die Abonnement-Karte ist **übertragbar**.

- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 03. des Vormonats bei der Schwabenbus GmbH vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 03. des Vormonats bei der Schwabenbus GmbH zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des **ersten** Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der Schwabenbus GmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Abs. 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der Schwabenbus GmbH eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25,00 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Schwabenbus GmbH zurückzugeben.
- (8) An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können jeweils ganztags ein weiterer Erwachsener und bis zu zwei Kinder bis 12 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden.

#### **§ 24 Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten**

- (1) Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten erhalten:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien,

mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) und mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) oder mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst;
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerzeitkarten ist in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 2 a bis h auf der Kundenkarte Schüler nachzuweisen.  
Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Kundenkarte Schüler wird ungültig:
- 1. nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Kundenkarte Schüler an gerechnet,
  - 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Kundenkarte an gerechnet
- oder
- 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- Die Kundenkarte Schüler ist in den Betrieben oder in den Fahrzeugen erhältlich.
- (3) Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten werden nur für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
  - (4) Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten werden in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kundenkarte Schüler ausgegeben.

Schülerwochenkarten können vom Donnerstag der Vorwoche, Schülermonatskarten vom 25. des Vormonats gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

- (5) Die Kundenkarte Schüler ist Bestandteil des Fahrausweises. Sie ist bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülerzeitkarte vorzuzeigen. Schülerzeitkarten gemäß § 25 werden ohne Kundenkarte Schüler ausgegeben.
- (6) Abweichend zur Regelung in Abs. 4 kann die Bezahlung von Schülermonatskarten mittels Einzugsermächtigung erfolgen, wenn der Schwabenbus GmbH zur Abbuchung des monatlichen Fahrpreises eine Ermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird und der Schwabenbus GmbH die Berechtigung zum Erwerb einer Schülermonatskarte nach vorgeschriebenem Muster (Bescheinigung der Lehranstalt/ des Lehrherrn) nachgewiesen wird. In diesem Fall werden die Schülermonatskarten auf dem Postweg zugesandt. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder temporär (für einzelne Monate) ausgesetzt werden.

Änderungen der Angaben im Fahrschein (z.B. Geltungsbereich) sowie Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder ausgesetzt, so werden die Schülermonatskarten ungültig und sind bei der Schwabenbus GmbH zurückzugeben. Andernfalls erfolgt der Einzug des Fahrscheins durch die Schwabenbus GmbH.

Für abhandengekommene Schülermonatskarten werden gegen Entgelt Ersatzkarten ausgestellt:

1. bis zur 4. Jahrgangsstufe:

Für die Ausstellung von Ersatzkarten wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Karte erhoben.

ab der 5. Jahrgangsstufe:

Für die Ausstellung von Ersatzkarten wird eine Gebühr von 10,00 Euro pro Karte erhoben.

- (7) Schülerzeitkarten sind **nicht übertragbar**. Eine Weitergabe an eine andere Person ist nicht zulässig. Schülerzeitkarten sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.



## § 25 Schulwegkostenträger

- (1) Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerzeitkarten in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden:

Die Schülerzeitkarten werden nach schriftlicher Bestellung des Kostenträgers beim jeweils zuständigen Betrieb ausgegeben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bestellten Schülerzeitkarten für jeweils ein Schuljahr (September bis Juli) auf einmal in Form von einzelnen Schülermonatskarten oder Schülerwochenkarten ausgestellt.

Schülerzu- und abgänge werden ebenfalls mittels schriftlicher Bestellung dem jeweiligen Betrieb gemeldet. Die Schülerzeitkarten ausscheidender Schüler sind zurückzufordern und dem Betrieb zurückzugeben. Der Kostenträger bescheinigt auf der Rückseite den Zeitpunkt der Rückgabe.

- (2) Für abhanden gekommene Schülerzeitkarten der Schulwegkostenträger werden gegen Entgelt Ersatzkarten ausgestellt:

1. bis zur 4. Jahrgangsstufe:

Für die Ausstellung von Ersatzkarten wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Karte erhoben.

ab der 5. Jahrgangsstufe:

Für die Ausstellung von Ersatzkarten wird eine Gebühr von 10,00 Euro pro Karte erhoben.

Abhanden gekommene Schülerzeitkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Schwabenbus GmbH zurückzugeben. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgehändigten Karte wird die Gebühr nicht erstattet.

- (3) Wegen Fahrpreiserstattung siehe § 15.

## § 26 Kinder

An Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

## § 27 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen.

Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zählen als eine Person. Dies gilt auch für Kindergartengruppen in Begleitung Erwachsener und Kindern im Alter unter 4 Jahren.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mindestens 24 Stunden vorher angemeldet wurde und wenn sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

### **§ 28 Sechserkarten**

Die Schwabenbus GmbH kann für bestimmte Linien, Linienabschnitte oder Verkehrsbeziehungen mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde Sechserkarten ausgeben, die folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- (1) Sechserkarten werden an Jedermann ausgegeben, sie sind **übertragbar**.
- (2) Sechserkarten können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder, von 1 bis 6, benutzt werden.
- (3) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Bei Fahrpreisänderungen endet die Gültigkeit vorher gekaufter Sechserkarten zwei Monate nach Inkrafttreten der Fahrpreisänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (5) Für zwei Kinder von 4 bis 12 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gilt, ist vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.
- (7) Der Preis der Sechserkarte beträgt das 5-fache des Einzelfahrscheins. § 5 Abs. 5 ist anwendbar.

### **§ 29 Weitere Ermächtigungen**

- (1) Die Schwabenbus GmbH kann im Rahmen von Verkehrskooperationen von diesem Tarif abweichen, wenn dadurch ein bereits anderweitig genehmigter Tarif zur Anwendung kommt. Die tarifliche Zusammenarbeit ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit sie sich auf mehr als einzelne Haltestellen erstreckt.
- (2) Die Schwabenbus GmbH kann bei der Übernahme von Bedienungsaufgaben auf den Linien eines anderen Verkehrsunternehmens dessen genehmigten Tarif anwenden.
- (3) Die Schwabenbus GmbH kann für den in § 24 Abs. 1 genannten Berechtigtenkreis - beschränkt auf die Sommerschulferien - Netzkarten einführen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 30 Beschwerden**

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 5 Abs. 7 genannten Fällen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsleitung der Schwabenbus GmbH, Eichleitnerstr. 17, 86199 Augsburg, zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

Die Schwabenbus GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### **§ 31 Haftung**

- (1) Die Schwabenbus GmbH haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 15 Abs. 1 (ausgenommen Bus-Kuriergut) haftet die Schwabenbus GmbH gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die Schwabenbus GmbH bis zum Höchstbetrag von 50,00 Euro je Stück.
- (4) Die Schwabenbus GmbH haftet nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführten Gegenständen oder Tieren verursacht werden. Insofern gilt § 15, Abs. 6.

### **§ 32 Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 33 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Schwabenbus GmbH; insoweit übernimmt die Schwabenbus GmbH auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die Schwabenbus GmbH haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

### **§ 34 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Augsburg.